



**Promotionsordnung der Universität Ulm
für die Fakultät für Naturwissenschaften und die Fakultät für Mathematik und
Wirtschaftswissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. nat.
vom 14.06.2021**

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 26.05.2021 auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1204 – 1232) nach Zustimmung der Fakultät für Naturwissenschaften und der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften die nachstehende fachspezifische Promotionsordnung beschlossen.

Der Präsident der Universität hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 14.06.2021 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter (Prüfungsberechtigte)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- §12 a Kolloquium als mündliche Prüfung
- §12 b Fächerprüfung als mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entzug des Doktorgrades/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer inländischen- oder ausländischen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion

§ 25 Nachteilsausgleich

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung

Diese fachspezifische Promotionsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung und dient als Ergänzung zu dieser Rahmenpromotionsordnung. Sie ist daher gleichermaßen strukturiert. Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Bestimmungen. Die Fakultät erlässt eine Richtlinie zur Durchführung der fachspezifischen Promotionsordnung, in der sie insbesondere die formalen Anforderungen für eine Betreuungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm näher festlegt.

§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten

§ 2 Doktorgrade

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Fakultät für Naturwissenschaften sowie in der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.). Für Abschlüsse in Promotionsstudiengängen, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist (Doktorandenkollegs) verleiht die Fakultät abweichend von Satz 1 entweder den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad des Doctors of Philosophy (Ph.D.). Die Universität verleiht nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr. h. c.).

§ 3 Promotion

Die Höchstdauer der Promotion beträgt 6 Jahre.

§ 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde

- (1) Die Fakultätsräte für Naturwissenschaften sowie für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bilden für die Dauer von zwei Jahren einen gemeinsamen Promotionsausschuss, der vom Senat beschlossen wird, und bestellen eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden des Promotionsausschusses/ zum Vorsitzenden des Promotionsausschusses, ein weiteres Mitglied zu deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus vierzehn hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und habilitierten hauptberuflichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 LHG. Für die Mehrheit der Stimmen gilt § 10 Abs. 3 LHG.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter (Promotionsberechtigte)

Promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nummer c 2. HS der jeweils gültigen Rahmenpromotionsordnung, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausweisen, sind u.a. Emmy Noether Fellows oder Stipendiatinnen der Margarete von Wrangell Habilitationsprogramme bzw. Nachwuchsgruppenleitungen, deren Leistungen durch ein Peer-Review-Verfahren begutachtet wurden. Entpflichtete Professoren oder Professoren im Ruhestand können als Gutachter einer Dissertation bestellt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

- (1) Ein exzellenter universitärer Bachelorabschluss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität liegt in der Regel vor, wenn die Absolventin/der Absolvent zu den 5% Besten ihres/seines Abschlussjahrgangs gehört. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Promotion unter der Auflage, dass der Promotionsausschuss auf Vorschlag der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers festlegt, dass die Doktorandin oder der Doktorand aus seiner Fachrichtung entsprechende und über das Bachelorniveau hinausgehende Lehrveranstaltungen innerhalb von 2 Jahren und im Umfang von 60 LP erfolgreich zu absolvieren hat.
- (2) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) Nachweis eines für das Promotionsfach einschlägigen Studiums nach Maßgabe von b) mit einer Abschlussnote, die erkennen lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber überdurchschnittliche Leistungen in seinem Fach erbracht hat;
 - b) Studienabschluss in der Regel in einem Fach in einer mathematischen, informatischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Sofern die Bewerberin oder der Bewerber die letzten zwei Semester des zum Abschluss führenden Studiums nicht an der Universität Ulm absolviert hat, kann der Promotionsausschuss zusätzliche Studienleistungen und deren Umfang im Promotionsfach als Bedingung oder Auflage festlegen (Ergänzungsleistungen). Der Promotionsausschuss stellt fest, ob diese Ergänzungsleistungen erfolgreich erfüllt wurden.
- (2) Die Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen als Bedingung festgelegt und zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung nicht erfolgreich nachgewiesen wurden.

§ 7 a Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet sein Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät.

- (2) Als weitere über § 8 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Unterlagen sind dem Zulassungsgesuch beizufügen:
- a) Fünf schriftliche Exemplare der Dissertation sowie eine elektronische Version.
 - b) Ergänzend zu § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 der Rahmenpromotionsordnung Belegstücke der wissenschaftlichen Schriften in elektronischer Form, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat.
 - c) Das Studienabschlusszeugnis in amtlich beglaubigter Kopie. Anstelle eines Zeugnisses kann auch eine amtlich beglaubigte Kopie einer Studienabschlussleistungsbescheinigung, welche die Gesamtnote enthält, eingereicht werden.
 - d) Die Promotionsurkunde in amtlich beglaubigter Kopie, sofern die Bewerberin oder der Bewerber schon einen anderen Doktorgrad erworben hat.
 - e) Eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Arbeit bisher im In- oder im Ausland in dieser oder in ähnlicher Form in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt wurde.
 - f) Eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, dass sie oder er die Dissertation annimmt. Fehlt eine solche Bestätigung, gibt der Promotionsausschuss vor der Entscheidung über die Eröffnung zum Promotionsverfahren der Betreuerin oder dem Betreuer unter angemessener Fristsetzung die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ist der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Kenntnis zu geben mit der Bitte, sich in angemessener Zeit zu äußern. Der Promotionsausschuss kann nach Einholung von Stellungnahmen in Abstimmung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG der Universität Ulm benennen, die oder der nach Einblick in die geplante Dissertation dem Promotionsausschuss eine Stellungnahme darüber abgibt, ob die wesentlichen Anforderungen an eine Dissertation erfüllt sind. Auf der Basis aller eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss über die Eröffnung zum Promotionsverfahren.
 - g) Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, welche Form der mündlichen Prüfung nach § 12 a/§ 12 b dieser Ordnung sie oder er wählt sowie Vorschläge über Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission für das Kolloquium bzw. Angabe der Fächer und Vorschläge für die Prüferinnen und Prüfer für die Fächerprüfung.
- (3) Wer in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Betreuerin oder der Betreuer soll Gutachterin oder Gutachter sein.
- (2) Wählt die Doktorandin oder der Doktorand das Kolloquium als mündliche Prüfungsform (siehe § 12a), so besteht die Prüfungskommission in der Regel aus 5 Mitgliedern, mindestens jedoch aus 4. Der Prüfungskommission gehören die Betreuerin oder der Betreuer an, sofern diese oder dieser Gutachterin oder Gutachter ist, sowie eine/ein Gutachterin oder Gutachter. Die Mehrheit der Mitglieder muss der promotionsführenden Fakultät der Universität Ulm angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen

ein Mitglied des Promotionsausschusses zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Es gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm. Bei der Bestimmung der Prüfungskommission sollen Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden.

- (3) Wählt die Doktorandin oder der Doktorand die Fächerprüfung als mündliche Prüfung (siehe §12 b), so besteht die Prüfungskommission aus 4 Prüfern. Diese umfasst eine Gutachterin oder einen Gutachter als Prüferin oder Prüfer für das Hauptfach, zwei Prüfer für die beiden Nebenfächer sowie eine/einen weitere(n) Prüferin/Prüfer, die oder der Mitglied des Promotionsausschusses und zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission ist. Die Mehrheit der Prüfer müssen Mitglieder der Universität Ulm sein. Es gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm. Bei der Bestimmung der Prüfungskommission sollen Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden berücksichtigt werden.
- (4) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird der Doktorandin/dem Doktoranden von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.
- (5) Sind die zugewiesenen Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer.
- (6) Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Bewertung ab.

§ 10 Dissertation

- (1) Anstelle einer Einzelarbeit (Monographie) kann die Doktorandin oder der Doktorand kumulativ promovieren. Eine kumulative Arbeit besteht aus mindestens drei zusammenhängenden Aufsätzen mit wesentlichem individuellem Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden, von denen mindestens zwei von referierten, angesehenen Fachzeitschriften angenommen sein müssen. Der wesentliche individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist in der Erklärung gemäß Absatz 3 anzugeben; diese Erklärung ist von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen. Darüber hinaus muss die Doktorandin oder der Doktorand zusammen mit den vorgelegten Aufsätzen eine ausführliche Einführung vorlegen, in der die Arbeiten übergreifend in einen wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Arbeiten abzugeben, in der der wissenschaftliche Beitrag zum Fachgebiet hervorgehoben wird.
- (2) Die kumulative Dissertation ist nur im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer möglich.
- (3) Sofern Teile der Dissertation in Ko-Autorenschaft mit anderen Wissenschaftlern verfasst werden, muss die individuelle Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden in allen Aufsätzen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand muss eine von ihm verfasste Erklärung über seinen Beitrag bei der Dissertation beifügen, die von der Betreuerin oder vom Betreuer der Arbeit schriftlich zu bestätigen ist.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern unabhängig voneinander begutachtet.

- (2) Den Gutachterinnen und Gutachtern wird empfohlen, die Begutachtung der Dissertation innerhalb von sechs Wochen durchzuführen. Drei Monate nach seiner Bestellung hat die Gutachterin oder der Gutachter in der Regel ein schriftlich begründetes Gutachten dem Promotionsausschuss vorzulegen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses soll nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 die Gutachten schriftlich anmahnen und bei erheblicher Verzögerung die Bestellung als Gutachterin oder Gutachter widerrufen. Der Promotionsausschuss regelt in diesem Fall die Begutachtung neu.
- (3) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:
sehr gut (magna cum laude) = 1
gut (cum laude) = 2
ausreichend (rite) = 3
Es sind auch die Zwischennoten 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 zulässig.
- (4) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) auszuzeichnen. In diesem Fall ist der Vorschlag besonders zu begründen und ein Gutachten einer/eines externen unabhängigen dritten Gutachterin/Gutachters erforderlich. Ebenso ist eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter zu bestellen, wenn die Arbeit von mindestens einer/einem der Gutachterinnen oder Gutachter, nicht aber von allen Gutachtern, als „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Als Endnote für die Dissertation wird das arithmetische Mittel der Einzelwertungen nach Absatz 3 festgestellt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums oder einer Fächerprüfung. Sie findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann der Promotionsausschuss mit Zustimmung aller Prüferinnen und Prüfer einer englischsprachigen Prüfung zustimmen.
- (2) Art und Termin der mündlichen Prüfung werden unmittelbar nach Feststellung der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss festgelegt und der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unterschreiten. Im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber kann sie verkürzt werden, muss jedoch mindestens fünf Werktage vorher angekündigt sein.
- (3) § 11 Abs. 3 und Abs. 5 gelten für die Bewertung der mündlichen Prüfung entsprechend.

§ 12a Kolloquium als mündliche Prüfung

- (1) Zum Kolloquium werden eingeladen: die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, die habilitierten akademischen Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 LHG und ggf. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von wissenschaftlichen Einrichtungen, die wegen der Dissertation mit der Universität kooperiert haben. Sie haben beratende Stimme in der Schlussitzung und auch das Recht, Fragen zu stellen.

- (2) Termin und Ort des Kolloquiums werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.
- (3) In der mündlichen Prüfung in Form des Kolloquiums hält die Doktorandin oder der Doktorand einen Vortrag von etwa 20 Minuten über ihre/seine Dissertation. Im Anschluss daran erfolgt eine etwa einstündige Disputation, die sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation der Doktorandin oder des Doktoranden und über grundlegende Probleme seines Fachgebietes erstreckt.

§ 12b Fächerprüfung als mündliche Prüfung

- (1) Die Fächerprüfung umfasst ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Sie wird in Form einer Kollegialprüfung abgelegt, das heißt, die 3 Einzelprüfungen werden direkt hintereinander abgelegt. Es sind bei allen drei Prüfungen immer mindestens die Prüferin oder der Prüfer des jeweiligen Faches und die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission anwesend. Die Prüfung dauert im Hauptfach etwa 60 Minuten und in den Nebenfächern je etwa 30 Minuten. Als Hauptfach ist das der Dissertation zugehörige Fach zu wählen. Die Prüfung im Hauptfach hat sich mindestens 30 Minuten lang mit Inhalten der Dissertation zu befassen.
- (2) Für die Fächerprüfung können alle Prüfungsfächer gewählt werden, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fakultäten, für die diese Ordnung gilt, enthalten sind. Darüber hinaus können auf Antrag auch Prüfungsfächer aus dem Bereich der Medizinischen Fakultät als Nebenfach zugelassen werden.
- (3) Die Fächerprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung bestanden ist. Die Endnote für die Fächerprüfung ergibt sich als gewichtetes Mittel aus der Note des Hauptfaches (Gewicht 2), der Nebenfächer (Gewicht je 1) und der Note des Vorsitzenden (Gewicht 1).

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an das Kolloquium anschließenden Schlusssitzung durch die Prüfungskommission festgestellt.
- (2) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 11 Abs. 3 festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als 2 Gutachtern) und der Endnote der mündlichen Prüfung (mit dem Gewicht 1) zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel

kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude)

1,5 bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude)

2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite).

Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.

- (3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) festgestellt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 4 gegeben sind und die Promotionsleistungen im ungerundeten Mittel mit 1,0 bewertet werden. Hierzu ist, unabhängig von der Wahl der Prüfungsart, ein einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission notwendig.

§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 16 Publikation der Dissertation

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion

§ 20 Einsichtnahme

§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule

- (1) Ein gemeinsam mit einer in- oder ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass
 - a) die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Ulm erfüllt und
 - b) die in- oder ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 37 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der in- oder ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der in-oder ausländischen Hochschule geleitetes Promotionsverfahren. Er muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Darüber hinaus kann der Vertrag insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch eine gemeinsame Prüfungskommission sowie Ausnahmen von dieser fachspezifischen Promotionsordnung insbesondere zur Zusammensetzung der Prüfungskommission, zur Erstellung der Gutachten, der Form, Dauer und Sprache der mündlichen Prüfung, zur Sprache der Dissertation und zur Sprache und zum Inhalt der Promotionsurkunde vorsehen. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Universität Ulm und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der in- oder ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden Betreuerinnen und Betreuer sind zugleich Gutachterinnen und Gutachter. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die

federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit. Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der in- oder ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreterinnen und Vertreter einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Absatz 4 Satz 9 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer in- oder ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

§ 24 Ehrenpromotion

§ 25 Nachteilsausgleich

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Fakultät für Naturwissenschaften und die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. nat. vom 24.05.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 15 vom 30.05.2017, Seite 236 - 244 außer Kraft.

Ulm, den 14.06.2021

gez.

Prof. Dr. – Ing. Michael Weber
- Präsident-